



Sammlung der Rechtsprechung

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
HENRIK SAUGMANDSGAARD ØE
vom 21. April 2016¹

Rechtssache C-15/15

New Valmar BVBA
gegen
Global Pharmacies Partner Health Srl

(Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van koophandel te Gent [Handelsgericht Gent, Belgien])

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Art. 35 AEUV — Verbot von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen — Unternehmen, das seinen Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs Belgien hat — Regelung, die unter Androhung absoluter Nichtigkeit vorschreibt, dass Rechnungen in niederländischer Sprache abzufassen sind — Vertrag mit grenzüberschreitendem Charakter — Beschränkung — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit“

I – Einleitung

1. Das Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van koophandel te Gent (Handelsgericht Gent, Belgien) betrifft nach dem Wortlaut der vorgelegten Frage die Auslegung von Art. 45 AEUV, in dem es um die Arbeitnehmerfreizügigkeit geht.
2. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich jedoch, dass Gegenstand des Ausgangsverfahrens und damit dieses Ersuchens in Wirklichkeit der freie Warenverkehr ist, insbesondere das in Art. 35 AEUV niedergelegte Verbot von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten.
3. Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht nämlich im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer Gesellschaft mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs Belgien und einer Gesellschaft mit Sitz in Italien, in dem es darum geht, dass die letztgenannte Gesellschaft, die mit der belgischen Gesellschaft durch einen Konzessionsvertrag verbunden ist, mehrere Rechnungen nicht beglichen hat. Die fraglichen Rechnungen wurden in italienischer Sprache abgefasst, hätten jedoch dem vorlegenden Gericht zufolge nach der auf sie anwendbaren belgischen Regelung ausschließlich in niederländischer Sprache abgefasst sein müssen, da sie anderenfalls absolut nichtig seien, was der Richter von Amts wegen festzustellen habe.

¹ — Originalsprache: Französisch.

4. Im Licht des Urteils Las², in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die entsprechenden, Arbeitsverträge betreffenden Bestimmungen dieser Regelung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien, fragt sich das vorlegende Gericht, ob diese Regelung auch für den grenzüberschreitenden Handel belgischer Unternehmen, die ihren Sitz in der Flämischen Region haben, eine abschreckende Wirkung entfalten kann und damit eine verbotene Beschränkung der Ausübung der Verkehrsfreiheiten darstellt. Für den Fall, dass dies bejaht wird, fragt es sich, ob diese etwaigen restriktiven Maßnahmen durch ein oder mehrere Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können, und wenn ja, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

II – Nationaler rechtlicher Rahmen

5. Nach Art. 4 der belgischen Verfassung³ „[umfasst] Belgien ... vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt“.

6. Nach Art. 129 § 1 Nr. 3 der Verfassung „[regeln] [d]ie Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft ..., jedes für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluss des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für: ... die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen“. Diese Gemeinschaften sind föderale Einheiten des belgischen Staates.

7. Die Wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken (Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten)⁴, sehen in Art. 52 § 1 vor: „Für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden ... bedienen sich private Industrie-, Handels- oder Finanzbetriebe der Sprache des Gebietes, in dem ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen“.

8. Im Jahr 1973 erließ das Parlement van de Vlaamse Gemeenschap (Parlament der Flämischen Gemeinschaft) auf der Grundlage von Art. 129 § 1 Nr. 3 der belgischen Verfassung das Vlaamse Taaldecreet (Dekret über den Sprachgebrauch)⁵.

9. Nach Art. 1 dieses Dekrets in seiner auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens maßgeblichen Fassung ist dieses Dekret „auf natürliche und juristische Personen anwendbar, die einen Betriebssitz im niederländischen Sprachgebiet haben“ und „regelt den Gebrauch der Sprachen im Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in den durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumenten der Unternehmen“.

2 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239). Darin hat der Gerichtshof entschieden, dass „Art. 45 AEUV ... dahin auszulegen [ist], dass er der Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jeden Arbeitgeber mit Betriebssitz im Hoheitsgebiet dieser Einheit unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit dazu verpflichtet, Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter ausschließlich in der Amtssprache dieser föderalen Einheit abzufassen“.

3 — Gecoördineerde Grondwet (Koordinierte Verfassung) vom 17. Februar 1994 (*Belgisch Staatsblad* vom 17. Februar 1994, S. 4054).

4 — Durch den Koninklijk besluit (Königlicher Erlass) vom 18. Juli 1966 koordinierte Gesetze (*Belgisch Staatsblad* vom 2. August 1966, S. 7799), im Folgenden: koordinierte Gesetze.

5 — Decreet tot regeling van het gebruik van de talen voor de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en de werknemers, alsmede van de voor de wet en de verordeningen voorgeschreven akten en bescheiden van de ondernemingen (Dekret zur Regelung des Gebrauchs der Sprachen für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen und Bescheide der Unternehmen) vom 19. Juli 1973 (*Belgisch Staatsblad* vom 6. September 1973, S. 10089), im Folgenden: Flämisches Dekret über den Sprachgebrauch.

10. Nach Art. 2 dieses Dekrets ist „die für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen zu gebrauchende Sprache ... das Niederländische“. Nach Art. 5 Abs. 1 des Dekrets „[werden] [alle] gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Arbeitgeber ... in niederländischer Sprache abgefasst“.

11. Art. 10 Abs. 1 dieses Dekrets sieht als Sanktionen vor, dass „Handlungen und Dokumente, die gegen die Bestimmungen dieses Dekrets verstößen, ... nichtig [sind]. Die Nichtigkeit wird durch das Gericht von Amts wegen festgestellt“. Art. 10 Abs. 2 und 3 bestimmen, dass „[d]ie Ersetzung der betreffenden Dokumente ... im Urteil von Amts wegen angeordnet [wird]“ und dass „Heilung der Nichtigkeit ... erst ab dem Tag der Ersetzung [eintritt], d. h. bei Schriftstücken ab dem Tag, an dem die Dokumente, durch die sie ersetzt werden, bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts eingehen“.

12. Im Anschluss an das Urteil Las⁶ wurden einige Bestimmungen dieses Dekrets geändert, allerdings mit Wirkung vom 2. Mai 2014⁷, also nach den Ereignissen, die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegen, und nur im Bereich der sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sind.

III – Ausgangsverfahren, Vorlagefrage und Verfahren vor dem Gerichtshof

13. Am 12. November 2010 schlossen die New Valmar BVBA, die ihren Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs Belgien hat, und die Global Pharmacies Partner Health Srl (im Folgenden: GPPH), eine in Italien ansässige Gesellschaft, einen bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Vertrag, mit dem GPPH in Italien als ausschließliche Konzessionsinhaberin von New Valmar eingesetzt wurde.

14. Art. 18 dieses Konzessionsvertrags sah vor, dass dieser italienischem Recht unterlag und die Gerichte von Gent (Belgien) für Entscheidungen über etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien zuständig waren.

15. Mit Einschreiben vom 29. Dezember 2011 kündigte New Valmar den Konzessionsvertrag vorzeitig zum 1. Juni 2012.

16. Am 30. März 2012 erhob New Valmar bei der Rechtbank van koophandel te Gent (Handelsgericht Gent) Klage gegen GPPH auf Zahlung von etwa 234 192 Euro zur Begleichung mehrerer unbezahlter Rechnungen.

17. GPPH erhob eine Widerklage auf Verurteilung von New Valmar zur Zahlung von 1 467 448 Euro als Schadensersatz wegen rechtswidriger Kündigung des zwischen ihnen geschlossenen Konzessionsvertrags.

18. GPPH tritt der Klageforderung entgegen und macht die Nichtigkeit der fraglichen Rechnungen mit der Begründung geltend, dass es sich bei diesen um „durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebene Handlungen und Dokumente“ im Sinne der koordinierten Gesetze und des Flämischen Dekrets über den Sprachgebrauch handele und dass sie gegen die in dieser Regelung enthaltenen zwingenden Rechtsvorschriften verstießen.

6 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

7 — Vgl. Decreet tot wijziging van artikel 1, 2, 4, 5, 12 en 16 van het decreet van 19 juli 1973 tot regeling van het gebruik van de talen voor de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en de werknemers, alsmede van de door de wet en de verordeningen voorgeschreven akten en bescheiden van de ondernemingen (Dekret zur Änderung der Art. 1, 2, 4, 5, 12 und 16 des Dekrets vom 19. Juli 1973) vom 14. März 2014 (Belgisch Staatsblad vom 22. April 2014, S. 34371), das am 2. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Vgl. hierzu auch Nr. 91 der vorliegenden Schlussanträge.

19. Aus der Vorlageentscheidung geht außerdem hervor, dass mit Ausnahme der Angaben zur Identität von New Valmar sowie der Mehrwertsteuer- und Bankdaten alle Standardangaben und die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf diesen Rechnungen in einer anderen Sprache als der niederländischen, nämlich in italienischer Sprache abgefasst waren, obgleich New Valmar ihren Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs Belgien hat.

20. New Valmar übermittelte GPPH am 14. Januar 2014, also im laufenden Verfahren, eine niederländische Übersetzung der fraglichen Rechnungen. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass eine solche Übersetzung nicht als „Ersetzung“ im Sinne der flämischen Sprachenregelung gelte und dass die streitigen Rechnungen nach belgischem Recht nach wie vor nichtig seien.

21. New Valmar stellt nicht in Abrede, dass ihre Rechnungen gegen diese Regelung verstößen. Die flämische Sprachenregelung verstöße jedoch gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Art. 26 Abs. 2, 34 und 35 AEUV über den freien Warenverkehr.

22. Daraufhin hat die Rechtbank van koophandel te Gent (Handelsgericht Gent) mit Entscheidung vom 18. Dezember 2014, beim Gerichtshof eingegangen am 16. Januar 2015, beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 45 AEUV dahin auszulegen, dass er der Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats, wie hier der Vlaamse Gemeenschap in de federale Staat België (Flämische Gemeinschaft im Föderalstaat Belgien), entgegensteht, die jedem Unternehmen, das seinen Betriebssitz im Hoheitsgebiet dieser Einheit hat, gemäß Art. 52 der koordinierten Gesetze in Verbindung mit Art. 10 des Flämischen Dekrets über den Sprachgebrauch in Bezug auf Rechnungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit die Verpflichtung auferlegt, diese Rechnungen ausschließlich in der Amtssprache der föderalen Einheit abzufassen?

23. New Valmar, die belgische und die litauische Regierung sowie die Europäische Kommission haben schriftliche Erklärungen beim Gerichtshof abgegeben. In der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2016 waren New Valmar, die belgische Regierung und die Kommission vertreten.

IV – Würdigung

A – Zum Inhalt der Vorlagefrage

24. Bevor ich auf das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen in der Sache eingehe, ist zu fragen, ob angesichts der Zweifel, die in den vor dem Gerichtshof abgegebenen Erklärungen geäußert worden sind, die Vorlagefrage richtig gestellt ist, und zwar unter mehreren Gesichtspunkten.

1. Zum auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Recht

25. Da der Ausgangsrechtsstreit grenzüberschreitenden Charakter hat, ist es zunächst erforderlich, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die vom vorlegenden Gericht genannten Bestimmungen des belgischen Rechts, wie dieses Gericht voraussetzt, auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens tatsächlich Anwendung finden. Die Problematik des Kollisionsrechts wurde, auch wenn der Gerichtshof hierzu nicht direkt befragt wird, von der Kommission aus gutem Grund angesprochen, denn aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der von den Streitparteien unterzeichnete Konzessionsvertrag ausdrücklich vorsah, dass er italienischem und nicht dem den Gegenstand der Vorlagefrage bildenden belgischen Recht unterliege.

26. Auf dem Gebiet des Vertragsrechts aber hat der Richter die von den Parteien gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 getroffene Rechtswahl grundsätzlich zu beachten⁸. Der fundamentale Grundsatz der Privatautonomie⁹ unterliegt jedoch Einschränkungen, insbesondere dann, wenn möglicherweise international zwingende Vorschriften, so genannte „Eingriffsnormen“, unter den in Art. 9 dieser Richtlinie geregelten strengen Voraussetzungen eingreifen, wobei eine solche Ausnahme nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ Anwendung finden darf¹⁰.

27. Im vorliegenden Fall kann es sein, dass im Ausgangsrechtsstreit trotz der von den Vertragsparteien getroffenen Wahl des italienischen Rechts die flämische Sprachenregelung gilt, weshalb nicht offensichtlich ist, dass das Vorabentscheidungsersuchen hypothetischer Natur wäre¹¹, zumal das vorlegende Gericht der Auffassung ist, dass die flämische Sprachenregelung, die es anzuwenden gedenkt, eine Eingriffsnorm der *lex fori* im Sinne von Art. 9 der Rom-I-Verordnung¹² sei. Dies konkret festzustellen, ist Sache dieses Gerichts.

28. Art. 9 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung definiert den Begriff „Eingriffsnorm“ als „... eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als ... entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird“. Da diese Definition für sich genommen nicht ausreicht, um zu ermitteln, welche nationalen Vorschriften – unter all denen zwingenden Charakters – tatsächlich unter diesen Begriff fallen, haben die Gerichte in den Mitgliedstaaten anzugeben, aus welchen Gründen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der genannten Rechtsvorschriften zulasten des Rechts eines anderen Landes im Einzelfall geboten ist¹³. Bei dieser Qualifizierung haben sie eine Reihe objektiver Kriterien zu berücksichtigen, wie der Gerichtshof in Bezug auf ein Übereinkommen ausgeführt hat, von dem die Rom-I-Verordnung abgeleitet ist¹⁴.

2. Zum Inhalt der betreffenden Sprachenregelung

29. Geht man davon aus, dass im Ausgangsrechtsstreit die flämische Sprachenregelung anzuwenden ist, stellt sich im Hinblick auf die Unterschiede, die zwischen der Darstellung des nationalen Rechtsrahmens in der Vorlageentscheidung und der auszumachen sind, die sich aus den schriftlichen und mündlichen Erklärungen der belgischen Regierung ergibt, sodann die Frage nach dem Inhalt der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsvorschriften.

30. Entgegen dem, wovon das vorlegende Gericht offenbar ausgeht, trägt die belgische Regierung nämlich vor, dass die flämische Sprachenregelung keine gesetzliche Verpflichtung vorschreibe, und zwar weder dazu, die Voraussetzungen der Rechnung oder die Verkaufsbedingungen auf der Rechnung zu nennen, noch dazu, diese Angaben in niederländischer Sprache zu machen. Lediglich die

8 — Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6) (im Folgenden: Rom-I-Verordnung), die nach ihrem Art. 28 auf Verträge angewandt wird, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden.

9 — Dieser Grundsatz wird insbesondere im elften Erwägungsgrund der Rom-I-Verordnung in Erinnerung gerufen.

10 — Siehe 37. Erwägungsgrund der Rom-I-Verordnung.

11 — Gemäß den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. u. a. Urteil vom 18. Februar 2016, Finanmadrid EFC, C-49/14, EU:C:2016:98, Rn. 28 ff.).

12 — Art. 9 Abs. 2 und 3 der Rom-I-Verordnung differenziert zwischen den potenziellen Auswirkungen der Eingriffsnormen des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, und denen der Eingriffsnormen des Staates der Erfüllung des Vertrags.

13 — Vgl. hierzu u. a. Nuyts, A., „Les lois de police et dispositions impératives dans le Règlement Rome I“, *Revue de droit commercial belge*, 2009, Nr. 6, S. 553 ff., Nr. 10.

14 — Vgl. Urteil vom 17. Oktober 2013, Unamar (C-184/12, EU:C:2013:663, Rn. 47 und 50), in dem der Gerichtshof in Bezug auf das Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. 1980, L 266, S. 1) ausgeführt hat, dass „[d]as nationale Gericht ... somit im Rahmen seiner Prüfung des ‚zwingenden‘ Charakters der nationalen Vorschriften, die es anstelle des ausdrücklich von den Vertragsparteien gewählten Rechts anzuwenden gedenkt, nicht nur den genauen Wortlaut dieser Vorschriften, sondern auch die allgemeine Systematik sowie sämtliche Umstände, unter denen diese Vorschriften erlassen wurden, berücksichtigen [muss], um zu dem Schluss gelangen zu können, dass es sich insoweit um zwingende Vorschriften handelt, als der nationale Gesetzgeber sie offenbar erlassen hat, um ein von dem betroffenen Mitgliedstaat als wesentlich angesehenes Interesse zu schützen“. Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Wahl in der Rechtssache Unamar (C-184/12, EU:C:2013:301, Nrn. 30 ff.).

durch das Mehrwertsteuerrecht¹⁵ vorgeschriebenen Angaben müssten gemäß Art. 2 des flämischen Dekrets über den Sprachengebrauch zwangsläufig in niederländischer Sprache abgefasst sein¹⁶. Es sei aber für den Kunden sehr leicht, diese zum größten Teil in Form von Zahlen gemachten Angaben zu verstehen oder, erforderlichenfalls, eine Übersetzung dieser verpflichtenden Angaben in allen Sprachen der Europäischen Union zu finden, da sie denen entsprächen, die in harmonisierter Weise in Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG¹⁷ aufgeführt seien.

31. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Gerichtshof, wenn der Inhalt der Vorlageentscheidung von einem der am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten beanstandet wird, seine Prüfung grundsätzlich auf die Beurteilungsfaktoren zu beschränken, die ihm das innerstaatliche Gericht vorgelegt hat, insbesondere in Bezug auf die Modalitäten der Anwendung des einschlägigen innerstaatlichen Rechts, die dieses Gericht als feststehend ansieht, da die Auslegung der nationalen Vorschriften allein Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten ist¹⁸. Daher muss die Prüfung des vorliegenden Vorabentscheidungersuchens – unbeschadet der Kritik der belgischen Regierung an der vom vorliegenden Gericht vorgenommenen Auslegung des nationalen Rechts – in Ansehung der von diesem Gericht vorgenommenen Auslegung dieses Rechts erfolgen¹⁹.

32. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er im Rahmen eines Vorabentscheidungersuchens entscheidet, erforderlichenfalls Klarstellungen vornehmen, um dem nationalen Gericht eine Leitlinie für seine Auslegung einer innerstaatlichen Regelung und für die Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu geben²⁰. Im vorliegenden Fall wird das vorliegende Gericht meines Erachtens konkreter zu prüfen haben, inwieweit die betreffende Sprachenregelung tatsächlich vorschreibt, dass sämtliche Angaben auf den von einem Unternehmen mit Sitz in der Flämischen Region ausgestellten Rechnungen in niederländischer Sprache abzufassen sind.

3. Zur Umformulierung der Vorabentscheidungsfrage

a) Zur Notwendigkeit einer Umformulierung

33. Nach dem Wortlaut seiner Vorabentscheidungsfrage ersucht das vorliegende Gericht den Gerichtshof um die Auslegung von Art. 45 AEUV, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union betrifft. Es scheint mir jedoch auf der Hand zu liegen, dass es sich dabei um einen Tatsachenfehler handelt, der möglicherweise damit zusammenhängt, dass es im Urteil Las²¹, das als Präzedenzentscheidung in der Vorlageentscheidung breiten Raum einnimmt, um diesen Artikel ging.

15 — Die belgische Regierung verweist hierzu auf die Auflistung der verpflichtenden Angaben in Art. 5 des Koninklijk besluit nr. 1 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (Königlicher Erlass Nr. 1 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer) vom 29. Dezember 1992 (*Belgisch Staatsblad* vom 31. Dezember 1992, S. 27976), zuletzt geändert durch einen Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2012 (*Belgisch Staatsblad* vom 31. Dezember 2012, S. 88559).

16 — Zwar scheint im Hinblick auf die koordinierten Gesetze die Beschränkung auf die verpflichtenden Angaben in den Rechnungen relativ klar zu sein, doch ist der Geltungsbereich des Flämischen Dekrets über den Sprachengebrauch höchst umstritten (vgl. u. a. Gosselin, F., „Le régime linguistique de la facture“, in: *La facture et autres documents équivalents*, unter der Leitung von Ballon, G.-L., und Dirix, E., Kluwer, Waterloo, 2011, Nrn. 171 ff. und Nrn. 203 ff.).

17 — Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112 (ABl. 2010, L 189, S. 1).

18 — Vgl. u. a. Urteile vom 6. März 2003, Kaba (C-466/00, EU:C:2003:127, Rn. 41), vom 1. Juni 2006, Innoventif (C-453/04, EU:C:2006:361, Rn. 29), sowie vom 8. Juli 2010, Sjöberg und Gerdin (C-447/08 und C-448/08, EU:C:2010:415, Rn. 54).

19 — Urteil vom 29. Oktober 2009, Pontin (C-63/08, EU:C:2009:666, Rn. 38).

20 — Vgl. u. a. Urteile vom 26. Juni 2008, Burda (C-284/06, EU:C:2008:365, Rn. 39), vom 29. Oktober 2009, Pontin (C-63/08, EU:C:2009:666, Rn. 49), und vom 28. Juli 2011, Samba Diouf (C-69/10, EU:C:2011:524, Rn. 59 ff.).

21 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

34. Jedenfalls wird der Ausgangsrechtsstreit nicht vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung erfasst, da er Beziehungen handelsrechtlicher Art betrifft, die ein belgisches Unternehmen mit einem italienischen Unternehmen unterhält, ohne dass die Akten einen Hinweis enthalten, der es ermöglicht, diesen Streit der Arbeitnehmerfreizügigkeit zuzuordnen.

35. Die somit festgestellte irrtümliche Bezugnahme kann jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens führen, wie die belgische Regierung behauptet. Nach ständiger Rechtsprechung darf der Gerichtshof im Rahmen des durch Art. 267 AEUV eingeführten Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und ihm selbst nämlich die ihm vorgelegten Fragen umformulieren, um dem vorlegenden Gericht eine für die Entscheidung des bei diesem anhängigen Verfahrens sachdienliche Antwort zu geben²².

36. Der Gerichtshof hat insoweit aus dem gesamten von dem einzelstaatlichen Gericht vorgelegten Material, insbesondere der Begründung der Vorlageentscheidung, diejenigen Elemente des Unionsrechts herauszuarbeiten, die unter Berücksichtigung des Gegenstands des Rechtsstreits einer Auslegung bedürfen²³. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht aber hervor, dass sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens, New Valmar, hauptsächlich auf die Unvereinbarkeit der genannten nationalen Regelung mit den Art. 26 Abs. 2, 34 und 35 AEUV berufen und, hilfsweise, das vorlegende Gericht ersucht hat, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage gerade zu diesen Bestimmungen des Primärrechts über den freien Warenverkehr zu stellen.

37. In Übereinstimmung mit allen Beteiligten, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, also New Valmar, die belgische Regierung – hilfsweise –, die litauische Regierung und die Kommission, bin ich aus den Gründen, die ich nachstehend erläutern werde, daher der Ansicht, dass die Vorlagefrage in dem Sinne umzuformulieren ist, dass das Vorabentscheidungsersuchen in Wirklichkeit die Auslegung der Vorschriften des AEU-Vertrags über den freien Warenverkehr, insbesondere des Art. 35 AEUV, betrifft.

b) Zu den auszulegenden Bestimmungen des Unionsrechts

i) Zur Ermittlung der einschlägigen Bestimmungen des AEU-Vertrags

38. Zwar beruft sich New Valmar sowohl auf Art. 26 Abs. 2 als auch auf die Art. 34 und 35 AEUV, doch habe ich den Eindruck, dass allein die letztgenannte Bestimmung unmittelbar dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits entspricht und daher im Rahmen der vorliegenden Rechtssache auszulegen ist.

39. Der Vorlageentscheidung ist nämlich zu entnehmen, dass dieser Streit über die Begleichung von Rechnungen, die in italienischer und nicht in niederländischer Sprache abgefasst wurden, mit Lieferungen von Waren durch einen Konzessionsgeber mit Sitz in Belgien an einen Konzessionsnehmer mit Sitz in Italien in Zusammenhang steht. Bei der dem Gerichtshof vorgelegten Frage geht es daher im Kern darum, ob die sich aus der vom vorlegenden Gericht genannten innerstaatlichen Regelung ergebenden Sprachanforderungen geeignet sind, solche innergemeinschaftlichen *Ausfuhren* von Waren mit Ursprung in Belgien zu beschränken.

22 — Vgl. u. a. Urteile vom 26. November 2015, Aira Pascual u. a. (C-509/14, EU:C:2015:781, Rn. 22), und vom 17. Dezember 2015, Viamar (C-402/14, EU:C:2015:830, Rn. 29).

23 — Vgl. u. a. Urteil vom 1. Oktober 2015, Doc Generici (C-452/14, EU:C:2015:644, Rn. 33 ff. und die dort angeführte Rechtsprechung).

40. Art. 26 Abs. 2 AEUV beschränkt sich aber auf eine allgemeine Erwähnung des Grundsatzes des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital im Binnenmarkt. Art. 34 AEUV betrifft Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, nicht aber die betreffend die Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten, die nach Art. 35 AEUV verboten sind. Daher ist eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende meines Erachtens, wie die Kommission vorschlägt, konkret am Maßstab des letztgenannten Artikels zu messen.

ii) Etwaige Auswirkungen der Bestimmungen der Richtlinie 2006/112

41. Allein die belgische Regierung ist der Meinung, dass die Vereinbarkeit der betreffenden nationalen Maßnahmen mit dem Unionsrecht ausschließlich anhand der Vorschriften des abgeleiteten Rechts auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, insbesondere der Richtlinie 2006/112 zu beurteilen sei, weil die primärrechtlichen Vorschriften nicht als Referenznormen dienen könnten, da es hinsichtlich der Rechnungsangaben eine vollständige Harmonisierung gebe²⁴.

42. Nach Art. 248a dieser Richtlinie²⁵ dürften die Mitgliedstaaten im innerstaatlichen Recht vorschreiben, dass die in einem grenzüberschreitenden Kontext ausgestellten Rechnungen in einer anderen Sprache als der des Empfängers abgefasst seien. Aus den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 ergebe sich sogar, dass die Rechnungen im Allgemeinen in der Sprache des Mitgliedstaats ausgestellt würden, in dem das die Rechnung ausstellende Unternehmen seinen Sitz habe, denn, wäre dem nicht so, liefe die in diesem Art. 248a vorgesehene Befugnis, eine Übersetzung in die Amtssprache des Bestimmungsmittelstaats der Waren der Dienstleistungen oder der Rechnung zu verlangen, nämlich ins Leere²⁶.

43. Wie auch die übrigen Beteiligten, die in der mündlichen Verhandlung Erklärungen abgegeben haben, nämlich New Valmar und die Kommission, teile ich die Auffassung der belgischen Regierung nicht, und zwar aus folgenden Gründen.

44. Zunächst erinnere ich daran, dass die schrittweise verwirklichte Harmonisierung²⁷ durch die aufeinanderfolgenden Richtlinien auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer keine vollständige, sondern, wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, zum jetzigen Zeitpunkt nur eine teilweise Harmonisierung ist²⁸.

45. Besonders was die nach der Richtlinie 2006/112 für Mehrwertsteuerzwecke erforderlichen „Rechnungsangaben“ angeht, trifft zwar zu, dass Abschnitt 4, der diese Überschrift trägt und in Kapitel 3 zu finden ist, das die „Erteilung von Rechnungen“ betrifft, Bestimmungen enthält, die eine Harmonisierung dieser Materie darstellen, indem sie eine Reihe verpflichtender Angaben aufführen

24 — Die belgische Regierung beruft sich hierzu auf das Urteil vom 11. Dezember 2003, Deutscher Apothekerverband (C-322/01, EU:C:2003:664, Rn. 64), wonach „jede nationale Regelung in einem Bereich, der auf Gemeinschaftsebene abschließend harmonisiert wurde, anhand der fraglichen Harmonisierungsmaßnahme und nicht des primären Gemeinschaftsrechts zu beurteilen [ist]“. Der Gerichtshof führt in dieser Randnummer jedoch weiter aus, dass „die den Mitgliedstaaten in [der in jener Rechtssache in Rede stehenden Bestimmung des abgeleiteten Rechts] verliehene Befugnis, wie in dieser Bestimmung ausdrücklich gesagt wird, unter Beachtung des EG-Vertrags auszuüben [ist]“ und dass sie „eine Prüfung der Frage, ob sich das im Ausgangsfall fragliche nationale Verbot mit den Artikeln 28 EG bis 30 EG vereinbaren lässt, daher nicht entbehrlich [macht]“ (siehe Rn. 65).

25 — Dieser Art. 248a in der Fassung der Richtlinie 2010/45 lautet: „Die Mitgliedstaaten können zu Kontrollzwecken und bei Rechnungen, die sich auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet beziehen oder die in ihrem Gebiet ansässige Steuerpflichtige erhalten haben, von bestimmten Steuerpflichtigen oder in bestimmten Fällen Übersetzungen in ihre Amtssprachen verlangen. Die Mitgliedstaaten dürfen allerdings nicht eine allgemeine Verpflichtung zur Übersetzung von Rechnungen auferlegen.“

26 — In der mündlichen Verhandlung hat die belgische Regierung die Ansicht vertreten, dass der Umstand, dass die Italienische Republik im vorliegenden Fall somit unter bestimmten Umständen eine Übersetzung einer in niederländischer Sprache ausgestellten Rechnung verlangen könnte, nur dann einen Sinn hätte, wenn man die von ihr vertretene Auffassung teile, dass es möglich sei, vorzuschreiben, dass der Händler die Rechnung in einer anderen Sprache als der des Empfängers ausstelle.

27 — Nach dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/112 „ist [es] notwendig, schrittweise vorzugehen, da die Harmonisierung der Umsatzsteuern in den Mitgliedstaaten zu Änderungen der Steuerstruktur führt und merkliche Folgen auf budgetärem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hat“.

28 — Vgl. u. a. Urteil vom 26. Februar 2015, VDP Dental Laboratory u. a. (C-144/13, C-154/13 und C-160/13, EU:C:2015:116, Rn. 60 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verwehren, zu verlangen, dass die Rechnungen unterzeichnet sind²⁹. Jedoch betrifft diese Harmonisierung nur den Inhalt der Rechnungen, nicht aber die Art und Weise, wie diese in der Praxis abzufassen sind³⁰. Insbesondere legen die Bestimmungen in diesem Abschnitt 4 keineswegs zwingend fest, welche Sprache in diesem Zusammenhang zu verwenden ist. Es gibt im Übrigen auch keine weiteren Bestimmungen der Richtlinie 2006/112, in denen harmonisierte Sprachanforderungen an die Erteilung der Rechnung genannt wären.

46. Hierzu möchte ich unterstreichen, dass die Tragweite von Art. 248a der Richtlinie 2006/112 sehr viel weniger weit reicht, als die, die ihr die belgische Regierung beimessen möchte. Dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt sich nämlich entnehmen, dass sie keineswegs allen Mitgliedstaaten erlauben soll, bei der Abfassung von Rechnungen generell die Verwendung einer bestimmten Sprache zu verlangen, insbesondere nicht zwangsläufig der Sprache des Mitgliedstaats, in dem die Rechnung ausgestellt wird, wie die belgische Regierung ausführt.

47. Art. 248a der Richtlinie 2006/112 gibt dem Bestimmungsmitgliedstaat lediglich eine Möglichkeit, verpflichtet ihn aber nicht, eine einfache Übersetzung in seine Amtssprache, nicht aber, die Abfassung der Rechnung selbst in dieser Sprache zu verlangen³¹, und dies auch nur dann, wenn er es bei in einem anderen Mitgliedstaat elektronisch aufbewahrten Rechnungen zu „Kontrollzwecken“ für erforderlich hält, nicht aber systematisch³². Dieser Artikel schließt es sogar ausdrücklich aus, dass der Bestimmungsmitgliedstaat eine allgemeine Verpflichtung zur Übersetzung der Rechnungen zu diesen Zwecken auferlegen kann³³, da die verpflichtende Übersetzung der Rechnungen „eine nicht unerhebliche Zusatzbelastung für die Unternehmen darstellt“, wie im Zuge der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften, die zur Aufnahme dieses Artikels in die Richtlinie 2006/112 geführt hat, zu Recht festgestellt worden ist³⁴.

48. Unter Berücksichtigung des Ausnahmeharakters dieser Vorschrift ist sie in Anbetracht des allgemeinen Gehalts der Richtlinie 2006/112 streng anzuwenden, da es bei dem geltenden Grundsatz bleiben muss, dass die Parteien, die an der Wirtschaftsbeziehung beteiligt sind, die zu einer grenzüberschreitenden Rechnung Anlass gibt, wie die Kommission in der mündlichen Verhandlung betont hat, die Sprache frei wählen können³⁵.

29 — Siehe Art. 226 bzw. 229 der Richtlinie 2006/112.

30 — Die Kommission hat in ihren mündlichen Ausführungen angegeben, dass das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nur da harmonisiert worden sei, wo es absolut notwendig gewesen sei, um die Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung sämtlicher der Mehrwertsteuer unterliegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten.

31 — In diesem Sinne hat der Gerichtshof zur Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. 1977, L 145, S. 1), die durch die Richtlinie 2006/112 neu gefasst wurde, im Urteil vom 18. Juni 2009, Stadeco (C-566/07, EU:C:2009:380, Rn. 33), entschieden, dass es Sache des vorlegenden Gerichts sei, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen, welchem Mitgliedstaat die in der fraglichen Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer geschuldet ist, wobei u. a. „die Sprache, in der die Rechnung ausgestellt ist“, berücksichtigt werden kann, die daher nach Auffassung des Gerichtshofs nicht in Anwendung des Unionsrechts im Voraus festgelegt ist.

32 — Auf diesen konkreten Zweck wird im 46. Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/112 hingewiesen.

33 — Nach Art. 248a Satz 1 der Richtlinie 2006/112 kann das Erfordernis einer solchen Übersetzung nur bestimmte Rechnungen („von bestimmten Steuerpflichtigen oder in bestimmten Fällen“) betreffen. Zudem weist Satz 2 dieser Bestimmung mit Nachdruck auf das Verbot einer Verallgemeinerung hin.

34 — Siehe Abschnitt 3.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. 2009, C 306, S. 76) zu dem Vorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie 2010/45 geführt hat (KOM[2009] 21 endg.), der darauf abzielte, die Belastung der Unternehmen aufgrund verschiedener Rechnungsstellungsvorschriften für die Zwecke der Mehrwertsteuer – durch Verringerung der Optionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten vor allem bei der Übermittlung grenzüberschreitender elektronischer Rechnungen – abzubauen, jedoch einen Art. 248a enthielt, dessen Wortlaut weniger präzise war als in der endgültigen Fassung dieser Richtlinie (vgl. S. 3, 10 und 23 dieses Vorschlags). Art. 22 Abs. 3 Buchst. b am Ende der Sechsten Richtlinie in seiner sich aus deren Art. 28h ergebenden Fassung enthielt eine dieser letztgenannten Fassung inhaltlich sehr ähnliche Bestimmung.

35 — Die Kommission war im Übrigen der Ansicht, dass eine Sprachenregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 273 der Richtlinie 2006/112 nicht erfülle, da sie zum einen nicht bezwecke, eine genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehung zu vermeiden, und zum anderen im Verhältnis zu den in Kapitel 3 dieser Richtlinie, insbesondere ihrem Art. 226, festgelegten, zusätzlichen Anforderungen auferlege.

49. In Ermangelung einer vollständigen Harmonisierung durch Bestimmungen des Sekundärrechts der Union auf dem Gebiet, um das es im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen geht, nämlich der bei der Abfassung grenzüberschreitender Rechnungen zu beachtenden Sprachenregelung, ist meines Erachtens die Vorlagefrage daher in dem Sinne umzuformulieren, dass sie die Auslegung von Art. 35 AEUV betrifft³⁶.

B – Zur Vereinbarkeit einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 35 AEUV

50. Mit der umformulierten Vorlagefrage wird der Gerichtshof im Wesentlichen ersucht, zunächst zu prüfen, ob nationale Maßnahmen wie die genannten eine Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten bewirken, so dass sie Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV darstellen, und, wenn ja, ob derartige Maßnahmen gleichwohl als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen werden können, weil sie durch dem Gemeinwohl dienende Ziele der Union gerechtfertigt sind und in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

51. Das vorlegende Gericht möchte insbesondere wissen, ob der Standpunkt, den der Gerichtshof im Urteil Las³⁷ eingenommen hat, wonach die Bestimmungen über die sozialen Beziehungen derselben Sprachenregelung wie sie hier in Rede steht, mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht zu vereinbaren seien³⁸, auf die vorliegende Rechtssache übertragen werden kann, in der diese Regelung dieses Mal im Hinblick auf den freien Warenverkehr zu prüfen ist.

1. Zum Vorliegen von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV

a) Zu den Gesichtspunkten, die sich aus dem Urteil Las ergeben

52. Wie in der Rechtssache, in der das Urteil Las³⁹ ergangen ist, geht es in der vorliegenden Rechtssache im Kern um die eventuelle Unvereinbarkeit einer in einem Mitgliedstaat anzuwendenden Regelung mit dem Unionsrecht, nach der Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet einer föderalen Einheit dieses Staates, hier der Flämischen Region im Königreich Belgien, wenn sie bestimmte Dokumente ausstellen, unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit zwingend die Amtssprache dieser Einheit, also das Niederländische, zu verwenden haben, und zwar auch dann, wenn diese Dokumente im Rahmen des grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Austauschs abgefasst werden und sich die betreffenden Parteien bei Verwendung einer anderen Sprache besser untereinander verständigen könnten.

53. Im Urteil Las hat der Gerichtshof entschieden, dass eine solche Regelung geeignet sei, auf nicht niederländischsprachige Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus anderen Mitgliedstaaten eine abschreckende Wirkung zu haben, und somit eine gegen Art. 45 AEUV verstößende Beschränkung darstelle; er hat dabei insbesondere ausgeführt, dass eine solche Maßnahme, auch wenn sie ohne

36 — Für den Fall, dass der Gerichtshof dieser Empfehlung nicht folgen sollte, weise ich darauf hin, dass nach einem allgemeinen Auslegungsgrundsatz Sekundärrechtsakte der Union wie die Richtlinie 2006/112 so weit wie möglich im Einklang mit dem Primärrecht der Union und insbesondere mit den Bestimmungen des AEU-Vertrags auszulegen sind (vgl. u. a. Urteil vom 15. Februar 2016, N., C-601/15 PPU, EU:C:2016:84, Rn. 48, sowie Fn. 24 am Ende der vorliegenden Schlussanträge).

37 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

38 — Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die vom Gerichtshof in diesem Urteil vertretene Auslegung zu einer Änderung des Flämischen Dekrets über den Sprachengebrauch in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen geführt hat (vgl. Nr. 12 der vorliegenden Schlussanträge).

39 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gelte, geeignet sei, die Ausübung der Arbeitnehmerfreiheit weniger attraktiv zu machen, da für Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter, die von Arbeitgebern mit Sitz in der Flämischen Region geschlossen würden, nur die niederländische Fassung verbindlich sei⁴⁰.

54. Diese Argumentation lässt sich nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen, weil die Prüfung der Vereinbarkeit, die der Gerichtshof im Hinblick auf Art. 45 AEUV vorgenommen hat, nicht vollständig mit der Prüfung übereinstimmt, die im Hinblick auf Art. 35 AEUV vorzunehmen ist, der Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen verbietet, die somit anhand etwas anderer von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien eingestuft werden als die für die Arbeitnehmerfreiheit geltenden.

55. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich nämlich, dass zu den nach Art. 35 AEUV verbotenen Maßnahmen solche gehören, „*die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen* für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaats und dessen Außenhandel schaffen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates *zum Nachteil der Produktion oder des Handels anderer Mitgliedstaaten einen besonderen Vorteil erlangt*“⁴¹.

56. Allerdings hat der Gerichtshof diesen Ansatz in einem dem der vorliegenden Rechtssache vergleichbaren Zusammenhang abgemildert, indem er ergänzt hat, dass eine nationale Regelung, „[s]elbst wenn [sie] für alle inländischen Wirtschaftsteilnehmer gilt“, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung betrachtet werden kann, sofern festgestellt wird, dass diese Regelung „*tatsächlich jedoch die Ausfuhren, d. h., wenn die Waren den Markt des Ausfuhrmitgliedstaats verlassen, stärker [betrifft] als den Absatz der Waren auf dem inländischen Markt*“⁴².

57. Anhand dieser Kriterien ist zu prüfen, ob die betreffende Sprachenregelung eine nach Art. 35 AEUV verbotene beschränkende Maßnahme sein kann.

b) Zur Charakterisierung beschränkender Maßnahmen in der vorliegenden Rechtssache

58. In seinem Vorabentscheidungsersuchen führt das vorlegende Gericht verschiedene Gesichtspunkte an, die die Annahme zulassen, dass die flämische Sprachregelung eine Beschränkung der Ausübung der vom Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten darstellen kann. Im Gegensatz zur belgischen Regierung machen New Valmar und die Kommission auch eine Reihe von Argumenten geltend, die für diesen kritischen Ansatz sprechen⁴³ und deren Berücksichtigung ich dem Gerichtshof aus folgenden Gründen ebenfalls empfehle.

40 — Ebd. (Rn. 19 bis 22).

41 — Hervorhebung nur hier. Vgl. u. a. zu Art. 29 EG (jetzt Art. 35 AEUV) Urteile vom 8. November 2005, Jersey Produce Marketing Organisation (C-293/02, EU:C:2005:664, Rn. 73), sowie vom 16. Dezember 2008, Gysbrechts und Santurel Inter (C-205/07, EU:C:2008:730, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

42 — Urteil vom 16. Dezember 2008, Gysbrechts und Santurel Inter (C-205/07, EU:C:2008:730, Rn. 43), Hervorhebung nur hier. Vgl. auch Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak in der Rechtssache Gysbrechts und Santurel Inter (C-205/07, EU:C:2008:427, Nrn. 57 bis 65). In jenem Fall untersagte eine Bestimmung des belgischen Rechts betreffend den Fernabsatz dem Lieferanten, vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine wie auch immer geartete Vorauszahlung zu verlangen, und nahm ihnen so ein wirksames Instrument, um sich gegen das Risiko der Nichtzahlung zu schützen. Der Gerichtshof hat betont, dass „*die Folgen eines solchen Verbots im Allgemeinen beim grenzüberschreitenden Direktverkauf an die Verbraucher, insbesondere über das Internet, schwerwiegender [sind], weil u. a. die Verfolgung säumiger Zahler in einem anderen Mitgliedstaat mit Schwierigkeiten verbunden ist, vor allem, wenn es um verhältnismäßig geringe Beträge geht*“ (siehe Rn. 42 des Urteils).

43 — Die litauische Regierung nimmt in erster Line unter dem Blickwinkel der etwaigen Rechtfertigung einer Unvereinbarkeit mit „den Bestimmungen des AEU-Vertrags zu den Binnenmarktfreiheiten Stellung“.

59. Zwar gilt die in Rede stehende Regelung unterschiedslos, ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder auch des Ursprungs oder der Bestimmung der Waren, da sie alle Unternehmen mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs Belgien verpflichtet. Dass keine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, ist allerdings an sich kein hinreichender Gesichtspunkt, wenn man die vorstehend angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigt, wonach die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 35 AEUV zuweilen auch unbeschadet dieser Feststellung vorliegen können⁴⁴. Jedoch bin ich der Meinung, dass nach den aus dieser Rechtsprechung hervorgegangenen Kriterien eine Sprachenregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende die Ausfuhrten des betreffenden Mitgliedstaats erheblich stärker beeinträchtigt, als den Absatz der Waren auf dem inländischen Markt.

60. Im grenzüberschreitenden Handel stellen sich hier meines Erachtens praktische Probleme mit sehr viel größerer Schärfe als im innerstaatlichen Handelsverkehr, weil die Rechnungen zwingend in niederländischer Sprache abgefasst sein müssen. Dass der Rückgriff auf eine andere, verbindliche, Fassung in einer von den betreffenden Parteien frei gewählten Sprache nicht erlaubt ist, bringt in erster Linie die Unannehmlichkeit mit sich, dass die Parteien sich nicht für eine Sprache entscheiden können, die sie beide beherrschen, insbesondere eine solche, die im internationalen Handelsverkehr gängiger ist.

61. Was den *Empfänger* einer solchen Rechnung angeht, weist das vorlegende Gericht zutreffend darauf hin, dass dieser Schwierigkeiten beim raschen Verständnis haben werde, es sei denn, er beherrschte die niederländische Sprache, was natürlich erheblich weniger wahrscheinlich sei, wenn der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sei⁴⁵, als wenn er in Belgien wohnte, wo das Niederländische eine der Amtssprachen sei⁴⁶.

62. Dem hält die belgische Regierung entgegen, dass der Käufer, der eine in niederländischer Sprache abgefasste Rechnung nicht verstehe, die Möglichkeit habe, zum einen vorab eine Übersetzung zu verlangen und zum anderen, diese Rechnung im Zweifelsfall zu beanstanden. Allerdings bin ich der Meinung, dass die Belastungen, die mit dem einen oder dem anderen dieser Schritte für einen durchschnittlichen Käufer verbunden sind, ihn entweder davon abhalten können, einen Vertrag mit einem Unternehmen mit Sitz in der Flämischen Region zu schließen – wenn er sich vor Unterzeichnung des Vertrags dieser Schwierigkeit bewusst wird – oder – wenn er die Schwierigkeit erst nach Abschluss der Transaktion erkennt – zumindest davon, erneut mit diesem Unternehmen Handel zu treiben.

63. Was den *Absender* einer in einer vorgeschriebenen Sprache abgefassten Rechnung angeht, weist die Kommission zutreffend darauf hin, dass dieser in diesem Zusammenhang aufgrund tatsächlichen oder behaupteten fehlenden Verständnisses, auf das sich sein Vertragspartner berufen kann, eher Gefahr läuft, Zahlungsausfällen ausgesetzt zu sein, was die belgische Regierung einzuräumen scheint. Genau dies hat sich im vorliegenden Fall zugetragen, da sich die italienische Gesellschaft als potenzielle Schuldnerin der streitigen Rechnungen nach einem mir paradox erscheinenden Verfahren auf die flämische Sprachenregelung beruft⁴⁷, was aber gleichwohl zu einem Ausgang zu ihren Gunsten des von New Valmar eingeleiteten Verfahrens führen kann.

44 — Vgl. Fn. 42 der vorliegenden Schlussanträge.

45 — Mit Ausnahme des Königreichs der Niederlande.

46 — Beschränkt sich die Geschäftsbeziehung nämlich auf das Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem – wie in Belgien – mehrere Amtssprachen gebräuchlich sind, ist es zwar möglich, dass der Empfänger die vorgeschriebene Sprache – hier das Niederländische – nicht versteht, doch ist die Wahrscheinlichkeit, dass dies bei dieser Konstellation geschieht, deutlich geringer, als wenn die Transaktion im Handel zwischen Mitgliedstaaten erfolgt.

47 — Vgl. Fn. 91 der vorliegenden Schlussanträge.

64. Nach Ansicht der belgischen Regierung stellt das vorlegende Gericht zu Unrecht auf den Zeitverlust und die Kosten ab, die mit der Übersetzung der Rechnungen aus der niederländischen in eine von ihrem Empfänger verstandene Sprache einhergingen, weil dies im internationalen Handelsverkehr gewissermaßen unausweichlich sei und die flämischen Unternehmen diese Belastung selbst dann zu tragen hätten, wenn es ihnen möglich wäre, ihre Rechnungen in der Fremdsprache ihrer Wahl abzufassen. Dies gilt jedoch nicht für Ausführer, die über interne Ressourcen verfügen, aufgrund deren sie ohne Übersetzungskosten unmittelbar eine Sprache verwenden können, die sie speziell beherrschen⁴⁸. Indem die betreffende Regelung die Verwendung der niederländischen Sprache vorschreibt, führt sie daher für die Unternehmen, die grenzüberschreitende Verkäufe tätigen wollen, zu Übersetzungskosten, die anderenfalls nicht erforderlich gewesen wären.

65. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass – wie die belgische Regierung vorträgt – die sich aus der betreffenden Regelung ergebenden Anforderungen keine absolute Einsprachigkeit vorschreiben, sondern auf die verpflichtenden Angaben zur Mehrwertsteuer beschränkt sind, würde auf jeden Fall bereits eine etwa vorgeschriebene Zweisprachigkeit – insbesondere im internationalen Handelsverkehr – einen meines Erachtens zu großen Sachzwang darstellen. Die Verpflichtung, die Rechnungen gegebenenfalls in zwei Sprachen, nämlich für bestimmte verpflichtende Angaben der niederländischen – wie die belgische Regierung angibt – und für die übrigen Angaben einer anderen von den Parteien gewählten Sprache, verlangt nämlich in der Praxis ein von den Unternehmen, die Ausfuhren tätigen möchten, vor allem wenn sie dies in großem Umfang tun und daher die Zahl der für unterschiedliche ausländische Geschäftspartner bestimmten Rechnungen vervielfältigen, nur schwer einzuhaltendes Verhalten.

66. Diese Regelung hat demnach im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr eine abschreckende Wirkung, und zwar nicht nur für die Unternehmen mit Sitz in der Flämischen Region, die ihre Waren in andere Mitgliedstaaten ausführen wollen, wie New Valmar geltend macht, sondern auch für die ausländischen Gesellschaften, die mit diesen Unternehmen ein Geschäft abschließen wollen, aber durch die dadurch mit der Lieferung verbundene Unsicherheit gehemmt sein können, dass die Rechnungen zwingend in niederländischer Sprache abgefasst sein müssen. Eine weitere erhebliche Rechtsunsicherheit ergibt sich für die beiden Parteien aus diesen nationalen Maßnahmen auch im Hinblick auf die von ihnen vorgesehenen weitgehenden Sanktionen⁴⁹; diese Unsicherheit macht sich in meinen Augen besonders bemerkbar, wenn sich die Parteien wie im Ausgangsrechtsstreit für die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats auf ihren Vertrag entschieden haben.

67. Dieser Auffassung hält die belgische Regierung auch entgegen, dass die vorliegende Rechtssache, auch wenn dieselbe Sprachenregelung betroffen sei, von der Rechtssache zu unterscheiden sei, in der das Urteil Las⁵⁰ ergangen sei, weil der hier vorliegende Ausgangsrechtsstreit in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss eines von den Parteien unterzeichneten Vertrags stehe, da er Rechnungen betreffe und diese Regelung die Freiheit der Parteien, die Sprache zu wählen, in der sie ihren Vertrag abgefasst hätten, nicht beeinträchtigt habe.

68. Das vorlegende Gericht weist jedoch zutreffend darauf hin, dass die streitigen Rechnungen die Bestätigung von Forderungen darstellen, die sich aus einem vorausgehenden Vertrag⁵¹ ergeben, und dass eine solche Regelung ein Hindernis für die Vertragspartner darstellen kann, sich im Rahmen von zur Durchführung ihres Vertrags getroffenen Zahlungsvereinbarungen leicht und korrekt zu verständigen. Daher besteht im vorliegenden Fall ein enger Zusammenhang zwischen diesen Rechnungen und der Durchführung des Vertrags, auf den sie zurückgehen. Darüber hinaus können

48 — Das war offenbar die Situation, in der sich New Valmar befand, da diese belgische Gesellschaft ihre an ihren Konzessionsnehmer gerichteten Rechnungen unmittelbar in italienischer Sprache abfasste.

49 — Vgl. Nrn. 96 ff. der vorliegenden Schlussanträge.

50 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

51 — Wie die belgische Regierung im Übrigen einräumt.

die Rechnungen auch selbst rechtliche Verpflichtungen erzeugen, die zu den durch diesen Vertrag begründeten hinzutreten⁵². Im Übrigen ist es nicht selten der Fall, dass sich Geschäftsbeziehungen durch das Ausstellen einer Rechnung konkretisieren, ohne dass dem ein schriftlicher Vertrag vorausgegangen wäre. Bei den beiden letztgenannten Fallgestaltungen legt die in Rede stehende Regelung unbestreitbar die Sprache fest, in der der Austausch der Willenserklärungen erfolgt. Schließlich möchte ich betonen, dass diese Regelung trotz des Umstands, dass sie nicht *bezuweckt*, die Abfassung der Verträge selbst zu regeln, tatsächlich, wie ich dargelegt habe⁵³, die *Wirkung* haben kann, die Konkretisierung oder Fortführung von Handelsvereinbarungen mit in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personen zu behindern.

69. Nach alledem bin ich der Meinung, dass solche nationale Maßnahmen sich tatsächlich auf innergemeinschaftliche Geschäfte auswirken. Daher fällt der vorliegende Sachverhalt meines Erachtens nicht unter die vom Gerichtshof entwickelte Rechtsprechung, nach der eine nationale Regelung nicht für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt wird, wenn „die *restriktiven Wirkungen*, die von [ihr] auf den freien Warenverkehr ausgehen könnten, zu *ungewiss und zu mittelbar* [sind], als dass [sie] als geeignet angesehen werden könnte, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern“⁵⁴. Hierzu weise ich zum einen darauf hin, dass die beschränkende Wirkung in der vorliegenden Rechtssache nicht von einem künftigen hypothetischen Ereignis abhängt, sondern von einer bloßen Ausübung der Warenverkehrsfreiheit, und zum anderen, dass es nicht darauf ankommt, welches Ausmaß diese Wirkung der Praxis annehmen kann, da jede Beeinträchtigung dieser Freiheit, mag sie noch so unbedeutend sein, verboten ist⁵⁵.

70. Daher bin ich der Ansicht, dass eine Sprachenregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die allen in einer föderalen Einheit des betreffenden Mitgliedstaats ansässigen Unternehmen für die Abfassung ihrer Rechnungen die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorschreibt, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen der Ausfuhr im Sinne von Art. 35 AEUV ist. Es bleibt zu prüfen, ob eine solche Regelung nach dem Unionsrecht gleichwohl gerechtfertigt sein kann⁵⁶.

2. Zur eventuellen Rechtfertigung von restriktiven Maßnahmen wie der im vorliegenden Fall fraglichen

71. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann eine nationale Maßnahme, die die Ausübung einer der durch den Vertrag vorgesehenen Verkehrsfreiheiten beschränkt, aber ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel verfolgt, unter der doppelten Voraussetzung für mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt werden, dass sie zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zu dessen Erreichung erforderlich ist⁵⁷.

52 — So ist es u. a. möglich, dass der in dem von den betreffenden Parteien unterzeichneten Vertrag ursprünglich festgelegte Preis durch die Rechnung erhöht oder gesenkt wird, wobei dessen Zahlung die Annahme dieser Änderung der Rahmenvereinbarung bedeutet. Die Ausstellung einer Rechnung legt auch weitere Umstände fest, insbesondere Zahlungsmodalitäten oder -frist.

53 — Vgl. Nrn. 60 ff. der vorliegenden Schlussanträge.

54 — Hervorhebung nur hier. Zur Nichteinstufung als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne von Art. 34 AEUV vgl. u. a. Urteile vom 13. Oktober 1993, CMC Motorradcenter (C-93/92, EU:C:1993:838, Rn. 12), und vom 7. April 2011, Francesco Guarneri & Cie (C-291/09, EU:C:2011:217, Rn. 17 und die dort angeführte Rechtsprechung). Vgl. auch zur Freizügigkeit und zur Niederlassungsfreiheit die in Nr. 56 der Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak in der Rechtssache Gysbrechts und Santurel Inter (C-205/07, EU:C:2008:427) angeführte Rechtsprechung.

55 — Vgl. Urteil vom 1. April 2008, Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon (C-212/06, EU:C:2008:178, Rn. 51 und 52 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

56 — Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass man sich auch fragen könnte, ob eine solche Regelung nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung zulasten der nicht niederländischsprachigen Wirtschaftsteilnehmer führt. Allerdings werde ich mich zu diesem Punkt nicht auslassen, da es, selbst wenn der Gerichtshof eine solche Einstufung vornähme, hier jedenfalls nur geringe Auswirkungen hätte, da die betreffenden Bestimmungen durch den Schutz der Amtssprache eines Mitgliedstaats gerechtfertigt werden können, der vorbehaltlich der Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf dieses Ziel nach Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 und Art. 4 Abs. 2 EUV sowie durch Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erlaubt ist (vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in der Rechtssache Las, C-202/11, EU:C:2012:456, Nr. 39, und Urteil vom 16. April 2013, Las, C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 26).

57 — Vgl. u. a. Urteil vom 1. Oktober 2015, Trijber und Harmsen (C-340/14 und C-341/14, EU:C:2015:641, Rn. 70 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

a) Zu den geltend gemachten Zielen des Gemeinwohlinteresses

72. Eine nationale Maßnahme, die, obwohl sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder auch des Ursprungs der Waren gilt, als ein Hindernis für den freien Warenverkehr anzusehen ist, kann gleichwohl für mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt werden, sei es, dass sie durch einen der in Art. 36 AEUV aufgeführten Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und den dort genannten Anforderungen genügt⁵⁸, sei es, dass sie die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses erfüllt und zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was dazu notwendig ist⁵⁹.

73. Was die erste Kategorie von Ausnahmen angeht, ist festzustellen, dass, auch wenn die Kommission vorschlägt, Art. 36 AEUV in die Antwort auf die Vorlagefrage aufzunehmen, keiner der in dieser Bestimmung aufgeführten Rechtfertigungsgründe ausdrücklich geltend gemacht worden ist und mir im Übrigen auch keiner inhaltlich auf die vorliegende Rechtssache anwendbar erscheint.

74. Hinsichtlich der zweiten Kategorie von Ausnahmen fasst nur die Kommission die Möglichkeit ins Auge, die Rechtfertigung restriktiver Maßnahmen wie der hier genannten auf den Verbraucherschutz zu stützen⁶⁰. Zutreffend geht sie jedoch selbst davon aus, dass dieses dem Gemeinwohl dienende Ziel im vorliegenden Fall nicht als Grund herangezogen werden kann, um eine Beschränkung des freien Warenverkehrs zu rechtfertigen, da sich im Ausgangsrechtsstreit zwei berufsangehörige Vertragsparteien gegenüberstehen, ohne dass dies irgendeine unmittelbare Auswirkung auf Verbraucher hat.

75. Somit stellt sich in erster Linie das Problem, zu ermitteln, ob und, gegebenenfalls, wie weit die Rechtfertigungsgründe, die der Gerichtshof im Urteil Las⁶¹ in Bezug auf die Bestimmungen der damals für die sozialen Beziehungen geltenden flämischen Sprachenregelung zugelassen hat, auf den vorliegenden Fall erstreckt werden können. In jenem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass die drei von der belgischen Regierung geltend gemachten Ziele – nämlich, den Gebrauch einer der Amtssprachen des Königreichs Belgien zu fördern, den sozialen Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten und die entsprechenden Kontrollen seitens der Verwaltung zu erleichtern – zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehören, die eine Beschränkung der vom Vertrag anerkannten Freiheiten rechtfertigen können.

76. Den erstgenannten dieser drei Gründe macht die belgische Regierung auch in der vorliegenden Rechtssache geltend und trägt vor, dass die betreffende Regelung der Notwendigkeit entspreche, den Gebrauch der Amtssprache in der Flämischen Region zu verteidigen. Tatsächlich ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass die Förderung des Gebrauchs einer der Amtssprachen eines Mitgliedstaats ein berechtigtes Ziel ist, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung der nach dem Unionsrecht bestehenden Verpflichtungen zu rechtfertigen⁶². Dies gilt insbesondere für das Verbot von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen nach Art. 35 AEUV. Unter Berücksichtigung der speziellen Funktionen, die offizielle Dokumente wie Rechnungen nicht

58 — Beschränkungen des freien Warenverkehrs können nämlich „aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt“ sein, sofern sie „weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen“.

59 — Vgl. u. a. Urteile vom 3. März 2011, Kakavetsos-Fragkopoulos (C-161/09, EU:C:2011:110, Rn. 51), vom 16. April 2013, Las (C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 23), und vom 12. November 2015, Visnapuu (C-198/14, EU:C:2015:751, Rn. 110).

60 — Sie verweist hierzu auf das Urteil vom 3. Juni 1999, Colim (C-33/97, EU:C:1999:274, Rn. 39 bis 44), in dem angenommen wurde, dass Hindernisse für den freien Warenverkehr, die sich aus Anforderungen an die Sprache ergaben, durch das Ziel des Verbraucherschutzes gerechtfertigt sein können.

61 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

62 — Vgl. Urteile vom 28. November 1989, Groener (C-379/87, EU:C:1989:599, Rn. 19), vom 12. Mai 2011, Runevič-Vardyn und Wardyn (C-391/09, EU:C:2011:291, Rn. 85 und 86), sowie vom 16. April 2013, Las (C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 25 bis 27).

nur im Geschäftsleben sondern auch im öffentlichen Raum erfüllen⁶³, scheint mir eine Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende potenziell geeignet zu sein, wie die litauische Regierung ausführt, den verbreiteten Gebrauch einer solchen Sprache in diesen verschiedenen Bereichen zu wahren⁶⁴.

77. Als Zweites gewährleistet nach Auffassung der belgischen Regierung das Erfordernis der Verwendung der niederländischen Sprache bei der Abfassung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente die Schnelligkeit und Effizienz der von den für die Mehrwertsteuer zuständigen Stellen. Anders als die litauische Regierung tritt New Valmar diesem Vorbringen entgegen. Ich weise darauf hin, dass der Gerichtshof wiederholt angenommen hat, dass das Ziel der Erleichterung und damit der Verstärkung der behördlichen oder steuerlichen Kontrollen die Grundlage für Beschränkungen der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten bilden kann⁶⁵. Eine Sprachenregelung wie die hier behandelte ist aber, absolut betrachtet, geeignet, den mit der Durchführung der Kontrollen von Unternehmensunterlagen betrauten Behörden zu helfen⁶⁶ und somit zu gewährleisten, dass die innerstaatlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen insbesondere auf dem Gebiet der indirekten Steuern eingehalten werden⁶⁷.

78. Diese beiden zwingenden Gründe des Allgemeininteresses hat die belgische Regierung als eventuelle Rechtfertigung des Hindernisses für den freien Warenverkehr, das ich für erwiesen halte, meines Erachtens zu Recht geltend gemacht; es bleibt jedoch zu prüfen, ob eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, insbesondere im Hinblick auf die darin vorgesehenen Sanktionen, tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen steht. Meiner Meinung nach ist dieses Kriterium der Verhältnismäßigkeit in der vorliegenden Rechtssache nicht erfüllt.

63 — Wie das vorlegende Gericht ausführt, dienen Rechnungen vor allem vertraglichen Zwecken, indem sie die Forderung einer Vertragspartei gegenüber der anderen aus der Erfüllung eines Vertrags bestätigen und ein Beweismittel darstellen, doch haben sie auch Bedeutung als administratives und steuerliches Instrument für die Behörden sowohl des Staates des Verkäufers als auch des Staates des Käufers. Zu den zahlreichen Funktionen von Rechnungen und den unterschiedlichen Quellen der Verpflichtung zu ihrer Ausstellung im belgischen Recht, vgl. Ballon, G.-L., „Généralités“, in *La facture et autres documents équivalents*, oben in Fn. 16 angeführt, Nrn. 9 ff. und Nrn. 38 ff.

64 — Die litauische Regierung hält es angesichts der Tatsache, dass Rechnungen offizielle Dokumente seien, die sowohl in den öffentlich-rechtlichen als auch den privatrechtlichen Beziehungen zu unterschiedlichen Zwecken verwendet werden könnten, für notwendig, zu verlangen, dass sie in der Amtssprache ausgestellt werden, um zu vermeiden, dass diese einen ihrer wesentlichen Anwendungsbereiche, nämlich den der Leitung und Verwaltung des Staates verliert und dass ihre Verwendung aufgrund des immer weiter verbreiteten Gebrauchs von Fremdsprachen in den internationalen Handelsbeziehungen abnimmt.

65 — Vgl. u. a. zum freien Warenverkehr Urteil vom 20. Februar 1979, Rewe-Zentral (120/78, EU:C:1979:42, Rn. 8), zur Arbeitnehmerfreizügigkeit Urteile vom 18. Juli 2007, Kommission/Deutschland (C-490/04, EU:C:2007:430, Rn. 70), und vom 16. April 2013, Las (C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 28), zur Niederlassungsfreiheit Urteile vom 15. Mai 1997, Futura Participations und Singer (C-250/95, EU:C:1997:239, Rn. 31), und vom 8. Juli 1999, Baxter u. a. (C-254/97, EU:C:1999:368, Rn. 18), zur Dienstleistungsfreiheit Urteile vom 28. Oktober 1999, Vestergaard (C-55/98, EU:C:1999:533, Rn. 23), und vom 7. Oktober 2010, dos Santos Palhota u. a. (C-515/08, EU:C:2010:589, Rn. 48), sowie zur Kapitalverkehrsfreiheit Urteil vom 28. Oktober 2010, Établissements Rimbaud (C-72/09, EU:C:2010:645, Rn. 33).

66 — Diese Regelung gibt Verwaltungsangehörigen der betreffenden Region nämlich die Möglichkeit, die im Gebiet dieser Region ausgestellten Rechnungen in der Amtssprache dieser Region zur Kenntnis zu nehmen, und nicht in einer Sprache, die sie nicht beherrschen, was ihnen eine unmittelbare, rasche und sichere Kontrolle ermöglicht. Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in der Rechtssache Las (C-202/11, EU:C:2012:456, Nr. 50).

67 — Ich erinnere daran, dass auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer Art. 248a der Richtlinie 2006/112 erlaubt, eine Übersetzung bestimmter Rechnungen zu Kontrollzwecken zu verlangen, wobei auf diesem Gebiet eine Rechnung drei Funktionen erfüllt: Sie enthält Informationen zum geltenden Mehrwertsteuersystem, sie ermöglicht den Steuerbehörden, Überprüfungen vorzunehmen, und sie ermöglicht den Verbrauchern, falls erforderlich, ihr Vorsteuerabzugsrecht zu belegen (Terra, B., und Kajus, J., *A Guide to the European VAT Directives*, Bd. 1, IBDF, Amsterdam, 2014, S. 1401).

b) Zur Unverhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel

i) Zu den Gesichtspunkten, die sich aus dem Urteil Las ergeben

79. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die im Urteil Las⁶⁸ aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit gegebene negative Antwort zu den die sozialen Beziehungen betreffenden Bestimmungen der hier in Rede stehenden Sprachenregelung auf den vorliegenden Fall übertragen werden kann, in dem insbesondere die Regelung der Sanktionen, die im Fall eines Verstoßes gegen diese Regelung drohen, nämlich eine vom Gericht von Amts wegen festzustellende Nichtigkeit⁶⁹, für die streitigen Rechnungen ähnlich ist.

80. Nach Ansicht der Kommission sind die im Urteil Las⁷⁰ in Bezug auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erhobenen Einwände im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die Unterschiede zwischen der Rechtssache, in der jenes Urteil ergangen ist, und der vorliegenden werde ich hierzu einige Ausführungen machen.

81. Bei dem ersten vom Gerichtshof formulierten Einwand ging es darum, dass es für eine freie Einigung zwischen den Parteien in Kenntnis der Sachlage erforderlich sei, dass sie ihren Vertrag in einer anderen Sprache als der Amtssprache des Mitgliedstaats schließen dürfen, wenn sie diese nicht beherrschen. Man kann sich fragen, ob dieser Faktor der Beurteilung im Hinblick auf den Ausgangsrechtsstreit weniger entscheidend ist, der hier nicht den Abschluss eines Vertrags als solchen⁷¹, sondern die Erstellung von Rechnungen, die gesetzlich vorgeschriebene und somit, auch wenn sie Teil des Handelsverkehrs sind, nicht völlig dem Einvernehmen unterliegende Schriftstücke sind. Ich erinnere allerdings daran, dass die Rechnungen unabhängig vom ursprünglichen Vertrag, dessen Durchführung sie sicherstellen, ihre eigenen Rechtswirkungen gegenüber den Parteien entfalten oder ihrerseits als Träger der Willensübereinstimmung dienen können, die das Vertragsverhältnis begründet⁷².

82. Beim zweiten dieser Einwände ging es darum, dass die betreffende Regelung nicht zuließ, eine verbindliche Fassung von Arbeitsverträgen mit grenzüberschreitendem Charakter auch in einer allen Vertragsparteien geläufigen Sprache zu erstellen. Hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit dieses Einwands wurde in der vorliegenden Rechtssache auch ein Vorbehalt angemeldet, da die belgische Regierung entgegen der Vorlageentscheidung vorträgt, dass hier der verbindliche Gebrauch der niederländischen Sprache allein auf die gesetzlichen Angaben zur Mehrwertsteuer beschränkt sei und sich nicht auf alle anderen Bestandteile der Rechnungen, also auch auf die vertraglicher Natur, erstrecke⁷³. Zwar wird das vorlegende Gericht festzustellen haben, ob dies nach belgischem Recht so ist⁷⁴, doch um die Fallkonstellation abzudecken, dass dies tatsächlich der Fall ist, erscheint es mir erforderlich, bei der Antwort auf die Vorlagefrage zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Umfangs der sich im vorliegenden Fall ergebenden sprachlichen Zwänge Ungewissheit herrscht.

68 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

69 — Unter den Voraussetzungen und in den Grenzen, die in Nr. 11 der vorliegenden Schlussanträge genannt sind.

70 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 29 ff.).

71 — Es steht fest, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung, anders als sie es bei Arbeitsverträgen zu der Zeit vorsah, zu der das Urteil Las ergangen ist, die Parteien nicht daran hindert, ihre Verträge über Waren in einer anderen Sprache als der niederländischen abzufassen.

72 — Vgl. Nr. 68 der vorliegenden Schlussanträge.

73 — Wie die allgemeinen Verkaufsbedingungen oder die Angaben zu den Zahlungsbedingungen.

74 — Vgl. auch Nr. 32 der vorliegenden Schlussanträge.

83. Ungeachtet dieser Erwägungen bin ich wie New Valmar, die litauische Regierung und die Kommission der Meinung, dass eine Sprachenregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende den Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht genügt, weil sie über die Maßnahmen, die für eine Verwirklichung der oben genannten dem Gemeinwohl dienenden Ziele unbedingt erforderlich sind, hinausgeht⁷⁵, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Stellung, die der betreffenden Sprache vorbehalten ist, als auch unter dem Gesichtspunkt der Sanktion, die bei einem Verstoß gegen diese Regelung droht.

ii) Zur ausschließlichen Verwendung einer bestimmten Amtssprache

84. Meines Erachtens könnten die geltend gemachten dem Gemeinwohl dienenden Ziele, nämlich die Förderung einer Amtssprache und die Erleichterung von Kontrollen, ebenso gut durch Maßnahmen gewährleistet werden, die den freien Warenverkehr weniger beeinträchtigen als die Verpflichtung, in Unternehmensdokumenten wie Rechnungen unter Ausschluss jeder anderen Amtssprache der Unionsmitgliedstaaten eine bestimmte Sprache zu verwenden.

85. Aus den von mir bereits angeführten⁷⁶ sowie aus den nachfolgenden Gründen würde sich an meinem Standpunkt nichts ändern, selbst wenn es zuträfe, dass, wie die belgische Regierung behauptet, diese Verpflichtung auf die gesetzlichen Angaben zur Mehrwertsteuer beschränkt wäre.

86. Zunächst einmal darf man nicht außer Acht lassen, dass die Zweckbestimmung der Verpflichtung zum Erstellen von Rechnungen⁷⁷ nicht nur im Schutz der öffentlichen Interessen, die es u. a. rechtfertigen, dass die zuständigen nationalen Behörden administrative oder steuerliche Kontrollen durchführen, sondern auch darin besteht, private Interessen zu schützen, insbesondere die des Käufers, der klar über den Inhalt der Lieferung informiert werden muss; diese beiden Kategorien von Interessen sind sorgfältig gegeneinander abzuwagen, um sie zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Schreibt ein Gesetz den Wortlaut einer Rechnung in einer bestimmten Sprache vor, ist es meines Erachtens daher für den Empfänger, der diese Sprache nicht beherrscht, von überragender Bedeutung, auf eine andere verbindliche Fassung zurückgreifen zu können, damit er die Angaben in dieser Rechnung leicht verstehen⁷⁸ und sich somit Gewissheit verschaffen kann, dass der Verkäufer seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

87. Hinzu kommen Erwägungen, die mit dem internationalen Handelsverkehr zusammenhängen, für den eine Abmilderung gesetzlicher – hier sprachlicher – Zwänge erforderlich sein kann, um den grenzüberschreitenden Handel nicht übermäßig zu behindern. Wie die litauische Regierung und Kommission vortragen, bestehen in diesem besonderen Zusammenhang spezifische Schwierigkeiten, wie sie New Valmar⁷⁹ zutreffend dargestellt hat, sowie Handelsbräuche⁸⁰, denen so weit wie möglich Rechnung getragen werden sollte, um diesen Handelsverkehr, insbesondere innerhalb der Union, zu

75 — Vgl. Nrn. 76 und 77 der vorliegenden Schlussanträge.

76 — Vgl. Nr. 65 der vorliegenden Schlussanträge.

77 — Zu den verschiedenen Funktionen der Rechnungen vgl. auch Fn. 63, 64 und 67 der vorliegenden Schlussanträge.

78 — Vgl. entsprechend zu Art. 30 EG-Vertrag und zur Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. 1979, L 33, S. 1) u. a. Urteil vom 12. September 2000, Geffroy (C-366/98, EU:C:2000:430, Rn. 25 ff.), sowie die in den Schlussanträgen des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer in der Rechtssache Geffroy (C-366/98, EU:C:1999:585, Nrn. 19 ff.) erwähnte Rechtsprechung.

79 — New Valmar macht geltend, dass den Rechnungen, wenn sie sämtlich in niederländischer Sprache abzufassen seien, zwangsläufig eine Übersetzung in der Sprache beigefügt werden müsste, in der der Vertrag geschlossen worden sei, um zu vermeiden, dass sich ihre ausländischen Kunden auf Fehler oder Täuschung beriefen, wenn Sie die Angaben auf den Rechnungen nicht verstünden, was für ein Unternehmen, das wie sie Tausende von Kleinartikeln (Säuglingsflaschen, Schnuller, Spielzeug usw.) verkaufe, eine übermäßige Belastung darstellen würde. Sie macht darüber hinaus eine Reihe weiterer praktischer Probleme geltend, beispielsweise die Unmöglichkeit, zwischen Verkäufer und Käufer elektronische Bestell- und Rechnungssysteme einzusetzen, die nur in einer einzigen Sprache funktionieren.

80 — Hierzu trägt New Valmar unter Anführung verschiedener Quellen in der Lehre vor, dass nach einem älteren Handelsbrauch die Rechnung in der Sprache des Empfängers oder in einer in dem betreffenden Wirtschaftssektor gebräuchlichen Sprache auszustellen gewesen sei.

begünstigen⁸¹. Diese Erwägungen gelten vor allem für die Angaben auf Rechnungen, die – wie die allgemeinen Verkaufsbedingungen – unter die Vertragsfreiheit fallen, doch ist es meines Erachtens nützlich, wenn nicht gar unverzichtbar, dass Pflichtangaben wie die von der belgischen Regierung angeführten zur Mehrwertsteuer ebenfalls für alle an einer grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehung Beteiligten verständlich sind.

88. Sprachvorschriften wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gehen nach meinem Eindruck über das hinaus, was für die Förderung des Gebrauchs der niederländischen Sprache und dafür unbedingt erforderlich ist, den zuständigen Behörden die Überprüfung der wichtigen Angaben zu ermöglichen. In der Praxis würde es meines Erachtens ausreichen, dann, wenn die betreffenden Parteien Rechnungen in einer anderen Sprache auszustellen wünschen, zu verlangen, dass eine Übersetzung nur der gesetzlichen Angaben ins Niederländische erstellt oder, gegebenenfalls, sollte eine solche Fassung nicht unmittelbar bei der Kontrolle vorgelegt werden, nachträglich eine Übersetzung angefertigt wird.

89. Hierzu erinnere ich zunächst daran, dass auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer die vorgenannten Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 den Bestimmungsmitgliedstaaten lediglich erlauben, eine Übersetzung bestimmter in einer anderen Sprache abgeflossener Rechnungen zu verlangen, wenn dies zu Kontrollzwecken erforderlich ist⁸².

90. Alternative Möglichkeiten, die anderen, ebenfalls in Belgien geltenden Bestimmungen entnommen sind, bestärken mich in dieser Meinung. Es handelt sich zum einen um gleichwertige, mit den hier in Rede stehenden aber nicht identische, von der Französischen Gemeinschaft des Königreichs Belgien erlassene Vorschriften, aus denen hervorgeht, dass Unternehmensdokumente wie Rechnungen, die von Personen mit Sitz in der französischsprachigen Region ausgestellt werden, grundsätzlich in französischer Sprache abzufassen sind, jedoch „unbeschadet der ergänzenden Verwendung der von den Parteien gewählten Sprache“⁸³. Diese Möglichkeit der zusätzlichen Verwendung einer anderen von den Beteiligten gewählten Sprache als die dieser Region, die daher von ihnen allen auch besser beherrscht werden kann als das Französische, stellt eine den freien Dienstleistungsverkehr weniger beeinträchtigende Maßnahme dar als das Gebot der ausschließlichen Verwendung einer bestimmten Sprache im Handelsverkehr⁸⁴.

91. Zum anderen hat die Flämische Gemeinschaft selbst im Jahr 2014 das erwähnte Dekret über den Sprachgebrauch⁸⁵ geändert, so dass dessen Bestimmungen über die Arbeitsbeziehungen weniger streng sind, als zu der Zeit, zu der das Urteil Las⁸⁶ ergangen ist. Art. 5 Abs. 1 dieses Dekrets sieht nämlich dem Grundsatz nach noch immer die Verwendung der niederländischen Sprache in der

81 — Vgl. entsprechend zur Möglichkeit für das nationale Gericht, die internationalen Handelsbräuche zu berücksichtigen, um im Rahmen der Bestimmung des Ortes, an dem ein Kaufvertrag über bewegliche Sachen zu erfüllen ist, das zuständige Gerichts zu ermitteln, Urteil vom 9. Juni 2011, Electrosteel Europe (C-87/10, EU:C:2011:375, Rn. 20 ff.), oder zur Beurteilung der Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung Urteil vom 16. März 1999, Castelletti (C-159/97, EU:C:1999:142, Rn. 18 ff.), und Art. 25 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

82 — Vgl. Nrn. 46 ff. der vorliegenden Schlussanträge.

83 — Siehe Art. 2 Abs. 1 des Decreet inzake de bescherming van de vrijheid van het taalgebruik van de Franse taal in de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en hun personeel, alsook van akten en dokumenten van ondernemingen opgelegd door de wet en de reglementen (Dekret zum Schutz der Freiheit des Gebrauchs der französischen Sprache für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen und Bescheide der Unternehmen) vom 30. Juni 1982 (Belgisch Staatsblad vom 27. August 1982, S. 9863).

84 — Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Oktober 2015, Trijber und Harmsen (C-340/14 und C-341/14, EU:C:2015:641, Rn. 74 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

85 — Vgl. Nr. 12 und Fn. 38 der vorliegenden Schlussanträge.

86 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

Flämischen Region vor, doch ermöglicht es Art. 5 Abs. 2 seither, dass für „Einzelarbeitsverträge eine verbindliche Fassung in einer der [Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erstellt wird], die für alle Beteiligten verständlich ist“, sofern bestimmte Kriterien der Anknüpfung an diese Gebiete erfüllt sind⁸⁷.

92. Sprachregelungen, die der einen oder der anderen dieser Möglichkeiten ähneln, die beide den freien Warenverkehr weniger als die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung beschränken und dennoch geeignet sind, die von der belgischen Regierung geltend gemachten dem Gemeinwohl dienenden Ziele zu gewährleisten, könnten meines Erachtens auch im Kontext der vorliegenden Rechtssache erlassen werden.

iii) Zur drohenden Sanktion und ihren praktischen Folgen

93. Um dem Vorwurf der fehlenden Verhältnismäßigkeit der betreffenden Sprachenregelung zu begegnen, beruft sich die belgische Regierung darauf, dass die im Fall eines Verstoßes verhängte Sanktion, nämlich die durch das Gericht von Amts wegen festzustellende Nichtigkeit, in der vorliegenden Rechtssache weniger starke Auswirkungen hätte, als in jener, in der das Urteil Las⁸⁸ ergangen sei. Entgegen dem Ausgangsrechtsstreit in jener Rechtssache, in der der nicht in niederländischer Sprache abgefasste Arbeitsvertrag habe für nichtig erklärt werden müssen, könne im vorliegenden Fall nur die Gültigkeit der streitigen Rechnungen beeinträchtigt sein, nicht aber die des zwischen den Beteiligten geschlossenen Konzessionsvertrags. Da aber die Rechnungen nur sich aus der von den Parteien geschlossenen Vereinbarung ergebende Forderungen bestätigten, würde die Feststellung ihrer Nichtigkeit die Einziehung dieser Forderungen nicht hindern, und zudem sei es möglich, die irregulären Dokumente durch neue, gültige Rechnungen zu ersetzen.

94. Nach Ansicht von New Valmar sind, selbst wenn die Auswirkungen der Nichtigkeit dadurch abgemildert würden, dass der Verkäufer im Laufe des Rechtsstreits Ersatzrechnungen ausstellen könne, die positiven Wirkungen dieser Abmilderung allerdings nur theoretischer Natur. Die Verpflichtung, dem Schuldner neue Rechnungen, nicht aber Kopien der Originalrechnungen in niederländischer Sprache zuzusenden, habe mehrere schädliche Auswirkungen. Zum einen steuerlicher Art, da die Mehrwertsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht bei Ersatzrechnungen gelte, weil diese Befreiung nur zu dem Zeitpunkt Anwendung finden könne, zu dem die Güter das Inland verließen, nicht aber mit Verzögerung. Zum anderen zivilrechtlicher Art, da die Verzugszinsen, die dem Verkäufer aus den ungültig gewordenen Rechnungen zuständen, erst zum Zeitpunkt der Ersetzung zu laufen begännen, während ein Schuldner, der die Originalrechnungen nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist beanstandet habe, weiterhin die Möglichkeit habe, die Ersatzrechnungen zu beanstanden⁸⁹.

87 — Nach Art. 5 Abs. 2 dieses Dekrets muss der betreffende Arbeitnehmer entweder in einem Mitgliedstaat der Union oder des EWR oder aber in Belgien wohnen, jedoch von seinem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit oder von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht haben.

88 — Urteil vom 16. April 2013 (C-202/11, EU:C:2013:239).

89 — In der mündlichen Verhandlung ist die belgische Regierung diesen Ausführungen jeweils entgegengetreten. Sie hat insbesondere geltend gemacht, dass zum einen sowohl die Originalrechnung als auch die Ersatzrechnung, die sich auf dieselbe innergemeinschaftliche Lieferung beziehen, zu einer Mehrwertsteuerbefreiung in Belgien führen könnten und dass es zum anderen den Parteien völlig freistehé, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung ausgestellt oder ersetzt werde, festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung fällig werde. Die Kommission hat zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Rechtsunsicherheit bestehen bleibe, da das von der belgischen Regierung herangezogene Rundschreiben der belgischen Steuerverwaltung von 23. Januar 2013 nicht rechtsverbindlich sei und die Gerichte verpflichtet blieben, von Amts wegen die Nichtigkeit einer irregulären Rechnung festzustellen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es in der Praxis absolut möglich ist, dass die Parteien kein anderes als das mit der Rechnung verknüpfte Fälligkeitsdatum für die Forderung festgelegt haben.

95. Meines Erachtens sind die von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung vorgesehenen Sanktionen nicht unerlässlich, um die von der belgischen Regierung geltend gemachten dem Gemeinwohl dienenden Ziele zu verwirklichen, da die Nichtigerklärung der nicht in niederländischer Sprache abgefassten Rechnungen weder unmittelbar zur Förderung dieser Sprache noch zur Erleichterung der behördlichen oder steuerlichen Kontrollen als solchen beiträgt. Außerdem sind diese drastischen Sanktionen in meinen Augen eindeutig unverhältnismäßig.

96. Wie die litauische Regierung und die Kommission betont haben, kann die absolute Nichtigkeit, die zum Verlust *ab initio* der Rechtswirkungen dieser Rechnungen führt und vom Gericht von Amts wegen festzustellen ist, für beide Parteien der betreffenden Wirtschaftsbeziehung eine Quelle erheblicher Rechtsunsicherheit darstellen, die für den grenzüberschreitenden Verkehr schädlich ist, wo dieser doch nach dem Unionsrecht gefördert werden soll.

97. Nach meinem Eindruck kann sich diese Feststellung vor allem für den Verkäufer bewahrheiten. Nach den dem Gerichtshof vorliegenden Angaben kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass dieser sich aufgrund der Verpflichtung, eine Ersatzrechnung in niederländischer Sprache auszustellen, nicht nur Problemen bei der Mehrwertsteuer oder dem Verlust von an die Originalrechnung geknüpften Verzugszinsen, sondern auch Fragen der Verjährung gegenüber sieht, die mit der Ausstellung der neuen Rechnung zusammenhängen, wie New Valmar geltend macht⁹⁰. Außerdem kann das Unternehmen, das Rechnungen in einer anderen als der vorgeschriebenen Sprache ausgestellt hat, wie im Ausgangsrechtsstreit, einer rein opportunistischen Beanstandung der Gültigkeit dieser ihre Forderungsrechte feststellenden Dokumente ausgesetzt sein⁹¹. Im Übrigen könnte nach meinem Eindruck auch der Empfänger der irregulären Rechnungen durch diese Sanktionsregelungen, wenn auch in geringerem Umfang, dadurch gestraft sein, dass die für nichtig erklären Rechnungen ihren Beweiswert ganz oder zum Teil verlieren können⁹².

98. Auch wenn das vorlegende Gericht zu beurteilen hat, ob diese potenziellen nachteiligen Auswirkungen in Anbetracht des auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Rechts im vorliegenden Fall tatsächlich drohen, scheinen mir ungeachtet dessen die in der betreffenden Sprachenregelung gewählten Mittel, absolut betrachtet, übermäßig zu sein. Um die genannten Ziele zu erreichen, wäre es meines Erachtens möglich, auf den freien Warenverkehr weniger beschränkende Sanktionen zurückzugreifen.

99. Nach alledem bin ich der Meinung, dass Art. 35 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jedes Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet dieser Einheit unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit dazu verpflichtet, Rechnungen mit grenzüberschreitendem Charakter, zumindest für einige verpflichtende Angaben darin, wenn nicht gar vollständig⁹³, ausschließlich in der Amtssprache dieser föderalen Einheit abzufassen.

90 — Ich weise darauf hin, dass das vorlegende Gericht nicht eindeutig angibt, wie die in Art. 10 des Flämischen Dekrets über den Sprachengebrauch vorgesehenen Sanktionen anzuwenden sind (siehe Nr. 11 der vorliegenden Schlussanträge), insbesondere was die Frage betrifft, ob und inwieweit die etwaige Ersetzung einer irregulären Rechnung rückwirkend die Gültigkeit des Originaldokuments aufrechterhält. Siehe hierzu auch Gosselin, F., oben in Fn. 16 angeführt, Nrn. 188 ff.

91 — Es ist paradox, dass der italienische Konzessionsnehmer von New Valmar sich auf die flämische Sprachregelung berufen kann, um die Nichtigerklärung der in italienischer Sprache an ihn gerichteten Rechnungen zu erwirken, die er ganz offensichtlich versteht.

92 — Die belgische Regierung weist selbst darauf hin, dass die Rechnung unter bestimmten Umständen Beweisfunktion hat, da eine akzeptierte Rechnung für einen Händler den Nachweis der Vereinbarung darstellt, und dass sie auch ein Buchungsbeleg und das gängigste Beweismittel ist.

93 — Ich weise darauf hin, dass aus den dem Gerichtshof vorliegenden Angaben hervorgeht, dass nach der in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Regelung eine solche Rechnung zumindest teilweise, nämlich soweit sie die durch die Mehrwertsteuerbestimmungen vorgeschriebenen Angaben betrifft, wenn nicht gar vollständig in niederländischer Sprache abgefasst sein muss, und dass allein das vorliegende Gericht zuständig ist, die von der belgischen Regierung gesetzten Zweifel hinsichtlich der Tragweite der sich aus dieser innerstaatlichen Regelung ergebenden Anforderungen auszuräumen (vgl. Nrn. 29 ff. der vorliegenden Schlussanträge).

V – Ergebnis

100. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die von der Rechtbank van koophandel te Gent (Handelsgericht Gent, Belgien) vorgelegte Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

Art. 35 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jedes Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet dieser Einheit unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit dazu verpflichtet, Rechnungen mit grenzüberschreitendem Charakter, und sei es nur für einige verpflichtende Angaben darin, ausschließlich in der Amtssprache dieser föderalen Einheit abzufassen.